

Neuregelung der Geldschuld und deren Erfüllung



DAS ZAHLUNGS- VERZUGSGESETZ

Am 27.2.2013 hat der Nationalrat das Zahlungsverzugsgesetz (ZVG), welches am 16.3.2013 in Kraft getreten ist, beschlossen. Mit dem Zahlungsverzugsgesetz setzt der österreichische Gesetzgeber die EU-Richtlinie RL 2011/7/ EU zur Bekämpfung des Zahlungsverzuges im Geschäftsverkehr (Zahlungsverzugsrichtlinie) um.

persönlich übergibt, oder durch einen Boten überbringen lässt oder auf ein vom Gläubiger bekannt gegebenes Konto überweist. Bei Verbrauchergeschäften ist der Unternehmer nun verpflichtet, dem Schuldner eine Kontoverbindung bekannt zu geben, damit dem Verbraucher zur Erfüllung seiner Geldschuld der einfache Weg der Banküberweisung offen steht.

Abweichende Vereinbarungen, etwa die Vereinbarung eines Einzugsverfahrens, sind weiterhin zulässig. Bei Geschäften, bei denen Barzahlungen verkehrsblich sind – etwa bei Einkäufen von Lebensmitteln – kommt diese Sonderregelung nicht zur Anwendung. Der Konsument kann an der Supermarktkasse nicht die Bekanntgabe einer Kontoverbindung verlangen.

3. DIE RECHTZEITIGKEIT VON BANKÜBERWEISUNGEN

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit einer Banküberweisung ist zu unterscheiden ob die Fälligkeit schon im Vorhinein bestimmt wurde oder nicht.

Eine vorbestimmte Fälligkeit liegt vor, wenn sowohl der Fälligkeitstermin, als auch der zu zahlende Betrag vorab feststehen. Dann hat der Schuldner seine Schuld so rechtzeitig anzuweisen, dass der Gläubiger am Tag der Fälligkeit über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

Ist die Fälligkeit nicht vorbestimmt worden, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub nach Eintritt des für die Fälligkeit maßgeblichen Umstandes erteilt wird. Es gilt das Unverzüglichkeitsgebot. Dennoch kann von einem Schuldner nicht verlangt werden, dass er sogleich nach Rechnungserhalt seine Zahlung veranlasse. Es sind ihm zumindest einige Tage für seine Zahlung zuzubilligen. Erst danach gerät der Schuldner in Zahlungsverzug. Eine Zahlung innerhalb von zwei bis vier Arbeitstagen nach Zugang der Rechnung, sollte als rechtzeitig im Sinne des Gesetzes gelten. Abweichende vertragliche Vereinbarungen sind zulässig. Für Verbraucher gilt eine zwingende Sonderregelung: Erfüllt ein Verbraucher gegenüber einem Unternehmer eine Geldschuld mittels Banküberweisung, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Überweisungsauftrag am Fälligkeitstag bei der Bank des Verbrauchers eingeht.

Diese Regelung ist auf Verträge anzuwenden, die nach dem 16.3.2013 abgeschlossen werden. Wenn früher begründete Rechtsverhältnisse wiederholte Geldleistungen vorsehen, gelten die neuen Bestimmungen für alle Zahlungen, die ab dem 16.3.2013 fällig geworden sind.

4. NEUE REGELUNGEN IM UNTERNEHMENSGESETZBUCH

Anders als das ABGB sieht das UGB, das auf Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern anzuwenden ist und auf Rechtsgeschäfte, die

1. AUS DER SCHICKSCHULD WIRD EINE BRINGSCHULD

Bei Geldschulden handelte es sich bisher um sogenannte „Schickschulden“. Unter der Voraussetzung, dass der Geldbetrag beim Gläubiger auch tatsächlich einlangte, war die Zahlung rechtzeitig, wenn sie der Schuldner am Fälligkeitstag absendete. Der Geldschuldner trug bisher die Verlustgefahr, nicht jedoch die Verzögerungsgefahr.

Aus der bisherigen „qualifizierten“ Schickschuld wird nun eine „Bringschuld“. Der Geldschuldner trägt in Zukunft sowohl die Verlust- als auch die Verzögerungsgefahr. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Ursache für den Verlust oder die Verzögerung nicht in der Sphäre des Gläubigers, also etwa bei seinem Bankinstitut, liegt.

2. DAS WAHLRECHT HINSICHTLICH DER ART DER ERFÜLLUNG

Dem Schuldner kann frei wählen, ob er den Geldbetrag dem Gläubiger an dessen Ort

für den Geldschuldner unternehmensbezogen sind, keine Übergangsbestimmungen vor, sodass auch bei Vorliegen wiederkehrender Geldleistungen, die nach dem 16. 3. 2013 fällig werden, die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind, sofern der Vertrag vor dem 16. 3. 2013 geschlossen wurde. Dies hat gerade bei sehr langfristigen Projekten die Folge, dass noch lange die alte Rechtslage zu beachten sein wird.

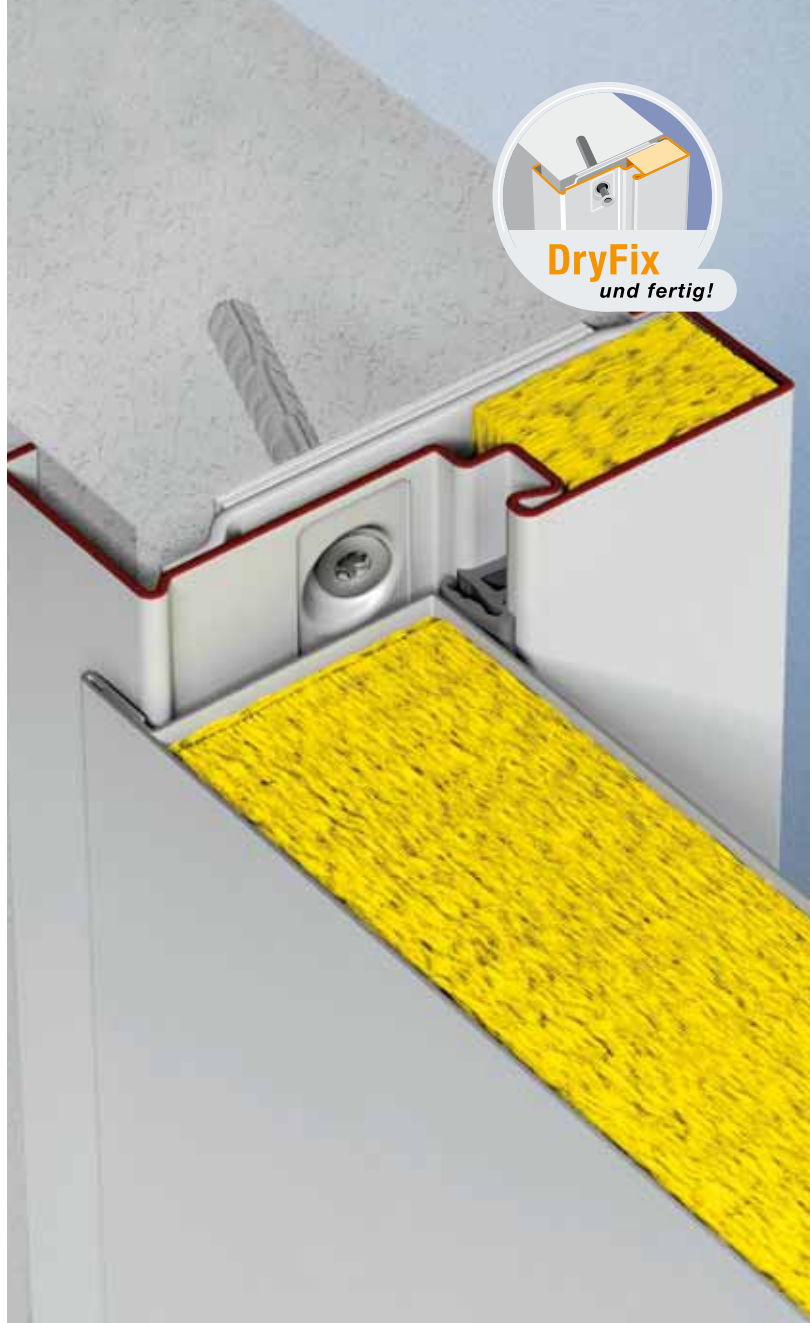
Der Verzugszinssatz wird von 8 auf 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erhöht. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Die Anwendung des neuen Verzugszinssatzes setzt jedoch voraus, dass der Schuldner für die Verzögerung seiner Zahlung verantwortlich ist. Ist dies nicht der Fall, so gelangt der gesetzliche Zinssatz nach § 1000 ABGB in der Höhe von 4 Prozent per anno zur Anwendung.

Bei Zahlungsverzug des Schuldners steht dem Gläubiger überdies eine verschuldens- und schadensunabhängige Pauschalentschädigung in der Höhe von 40 Euro für den Ersatz seiner Betriebskosten zu. Für Kosten, die den Pauschalbetrag überschreiten, hat der Gläubiger wie bisher Anspruch auf Ersatz seiner Betriebskosten, soweit er ein Verschulden des Schuldners am Zahlungsverzug beweisen kann. □

AUTOR

□ Dr. Georg Karasek

Dr. Georg Karasek ist Gründungspartner bei KWR Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH. Er ist auf Baurecht, Vergaberecht, Immobilien- und Architektenrecht, sowie auf die Vertretung vor Gerichten und Schiedsgerichten spezialisiert. Er berät zahlreiche namhafte Bau-, und Immobilienprojekte und ist neben seiner anwaltlichen Tätigkeit auch Lehrbeauftragter der Universität Wien und Mitglied der Gesellschaft für Baurecht. Neben zahlreicher laufender Vortragstätigkeit zu bau- und vergaberechtlichen Themen sowie zum Architektenrecht ist Dr. Georg Karasek auch Senatsmitglied im Bundeskommunikationssenat (seit 2001), Schiedsrichter bei der Wirtschaftskammer Österreich und dem Bauschiedsgericht des österreichischen Normungsinstituts sowie Autor zahlreicher Fachbücher und Artikel über Vertrags- und Baurecht.



50 % schneller montiert: Hörmann DryFix-Zarge

- kein Mörtel, kein Dreck, einfache und schnelle Montage
- ab Werk mit Mineralwolle hinterfüllt
- zum Einbau in Mauerwerk, Beton und F90-B Wänden mit Holzständerwerk

HÖRMANN
Tore • Türen • Zargen • Antriebe

